

BVVP • WÜRTTEMBERGISCHE STRASSE 31 • 10707 BERLIN

Bundesministerium für Gesundheit
Herrn Minister MdB
Jens Spahn
Friedrichstraße 108
D 10117 Berlin

05.11.2019

Stellungnahme des Bundesverbandes der Vertragspsychotherapeuten bvvp e.V. zu den geplanten Änderungen der Paragraphen 303 a bis f SGB-V: Aushöhlung des Gesundheitsdatenschutzes ist zu befürchten

Sehr geehrter Herr Bundesminister Spahn,

Am 08.11. 2019 wird der Deutsche Bundestag in 2. und 3. Lesung das „Gesetz für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation“ (Digitale-Versorgung-Gesetz – DVG) abschließend behandeln.

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens sollen die Paragraphen 303 a bis f SGB-V komplett geändert werden. Diese Änderungen stellen einen Frontalangriff auf den Gesundheitsdatenschutz in Deutschland dar.

Der bvvp wendet sich scharf gegen die geplanten Regelungen und fordert die Mitglieder des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages auf, den Gesetzentwurf in der vorgelegten Form abzulehnen und die Paragraphen 303a bis f SGB-V per Änderungsantrag aus dem Gesetzentwurf zu entfernen.

Der Schutz der Gesundheitsdaten sollte, wie von Bundesminister Spahn mehrfach angekündigt, in einem eigenen Gesundheitsdatenschutzgesetz verankert und vorab in der Fachöffentlichkeit ausführlich diskutiert werden.

Begründung:

- Die Änderungen der Paragraphen 303a bis f sind in der vorliegenden Form nicht notwendig. Eine Übermittlung von Sozialdaten er-

VORSTAND

VORSITZENDER

Dipl.-Psych. Benedikt Waldherr
Psychologischer Psychotherapeut

1.STELLV. VORSITZENDE

Angelika Haun, Fachärztin für
Psychosomatische Medizin und
Psychotherapie

2.STELLV. VORSITZENDER

Martin Klett, Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeut

Dr. Michael Brandt
Tilo Silwedel
Dr. Elisabeth Störmann-Gaede
Mathias Heinicke

Ariadne Sartorius
Ulrike Böker
Eva-Maria Schweitzer-Köhn
Rainer Cebulla
Dr. Bettina van Ackern
Dr. Frank Roland Deister

KONTAKT

bvvp Bundesgeschäftsstelle
Württembergische Straße 31
10707 Berlin

Telefon 030 88725954
Telefax 030 88725953
bvvp@bvvp.de
www.bvvp.de

BANKVERBINDUNG

Berliner Volksbank eG
IBAN:
DE69100900002525400002
BIC: BEVODEBB

Gläubiger-ID
DE77ZZZ00000671763

folgt bereits jetzt und die Daten stehen pseudonymisiert der Forschung zur Verfügung. Eine Ausweitung der Datenmenge ist aus Sicht des bvvp nicht notwendig.

- Entsprechend dem Entwurf (§ 303a) bestimmt allein das Bundesgesundheitsministerium per Rechtsverordnung, also unter Umgehung jedweder parlamentarischen Kontrolle, wer wann wo auf welche Daten zugreifen darf. Diese Regelung ist insofern problematisch, als damit die Datenverwaltung wie auch die Festlegung der Kriterien für den Datenzugriff der Willkür der jeweiligen Regierung unterliegen.
- Ebenso kritisch ist die Regelung zu sehen, dass die Regeln für die Pseudonymisierung per Rechtsverordnung vom Bundesgesundheitsministerium festlegbar sein sollen - und damit wiederum ohne weitere Kontrolle.
- Die im Entwurf aufgeführte Regelung zur Pseudonymisierung ist in sich nutzlos, da sowohl Vertrauensstelle, als auch Forschungsdatenstelle unter dem Dach und der Hoheit des Bundesgesundheitsministeriums liegen sollen. Das bedeutet, dass auch hier jedwede Details per Rechtsverordnung veränderbar sind und die Daten zur Person zurückgeführt werden können.
Eine solche fehlende Trennung der Zuständigkeiten und die daraus resultierende Möglichkeit, einmal getroffene Regelungen ohne parlamentarische Kontrolle zu verändern, lehnt der bvvp strikt ab.
- Laut Entwurf soll das Forschungsdatenzentrum einen Arbeitskreis der Nutzungsberechtigten einrichten. Dieser Arbeitskreis soll dann über die Ausgestaltung der Zugriffe beraten. Der bvvp lehnt diese Form der Datenselbstbedienung ab. Die Regelungen, wer wann, wo und wie auf Gesundheitsdaten zugreifen kann, können nicht von jenen gestaltet werden, die selbst am Datenzugriff interessiert sind. Spätestens hier sind die betroffenen PatientInnen einzubeziehen.
- Nach § 303d des Entwurfes werden die Kosten für das Forschungsdatenzentrum und die dazugehörigen staatlich-organisatorischen Kosten auf die Krankenkassen und damit auf die gesetzlich Versicherten umgelegt. Aus Sicht des bvvp ist nicht nachvollziehbar, weshalb nicht die Nutzer der Daten entsprechende Gebühren entrichten sollten.
- Übermittelt werden sollen der unveränderliche Teil der einheitlichen Krankenversicherungsnummer des Versicherten sowie
 - Angaben zu
 - Alter
 - Geschlecht
 - Wohnort,
 - Versicherungsverhältnis,
 - Kosten- und Leistungsdaten
 - Vitalstatus
 - ggf. Sterbedatum

- den abrechnenden Leistungserbringern.
Das Forschungsdatenzentrum erhalte damit also Personen-, Kosten- und Leistungsdaten, die eine komplette Patientenakte abbildeten.
- Hauptkritikpunkt ist aber, dass die gesamte Regelung kein Widerspruchsrecht der PatientInnen vorsieht. Hier wird aus Sicht des bvvp das vom Bundesverfassungsgericht eingeräumte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung massiv verletzt und gezielt umgangen.

Um die Aushöhlung des Gesundheitsdatenschutzes zu verhindern, appelliert der Verband an alle Gesundheitspolitiker: Wehren Sie sich gegen die Änderungen der Paragraphen 303a bis f im Sozialgesetzbuch V und die damit einhergehenden Einschränkungen demokratischer Grundrechte.

Mit freundlichen Grüßen



Benedikt Waldherr
bvvp Bundesvorsitzender